



---

# Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle

---

## 1. Übersicht

Die Schweizer Edelmetallbranche, namentlich die Uhren- und Schmuckindustrie, soll vor billigen Kopien, sonstigen Fälschungen und vor unlauterer Konkurrenz geschützt werden. Darüber hinaus sollen auch die Konsumenten vor Irreführungen bewahrt werden. Die Schweizer Edelmetallraffinerien, sogenannte Handelsprüfer, gehören zu den wichtigsten weltweit. Für ihre Tätigkeiten sind sie auf spezifische regulatorische Rahmenbedingungen angewiesen.

Für den Vollzug der entsprechenden Bundeserlasse zuständig ist die Edelmetallkontrolle. Sie setzt sich aus dem zur EZV gehörigen Zentralamt und den eidgenössischen Kontrollämtern sowie den kantonalen Kontrollämtern zusammen. Diese Akteure erheben für einen Teil ihrer Leistungen Gebühren, welche in der Verordnung vom 17. August 2005 über die Gebühren für die Edelmetallkontrolle (SR 941.319) festgelegt sind. Auch die privaten Handelsprüfer sind zur Übernahme der Gebührenansätze für die Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten gemäss dieser Verordnung verpflichtet.

Seit fünfzehn Jahren wurden diese Gebühren nicht erhöht. Es verwundert deshalb nicht, dass eine im Jahr 2013 durchgeführte Kostenanalyse einen Handlungsbedarf ortete. Zu tief erwiesen sich die Gebühren namentlich für Analysen (Feingehaltsbestimmungen und Konformitätsbewertungen im Rahmen amtlicher Prüfungen) wie auch für Bewilligungen verbunden mit Aufsichtsaufgaben. Eine durch die Verwaltung 2015 geplante Gebührenerhöhung wurde 2016 nach der Vernehmlassung sistiert. Das Zentralamt und die eidgenössischen Kontrollämter wurden aufgefordert, Effizienzsteigerungsmassnahmen zu ergreifen, die zu Einsparungen von 0.8 Mio. Franken führten und den Kostendeckungsgrad verbesserten.

Eine weitere Verbesserung des nach wie vor unbefriedigenden Kostendeckungsbeitrages kann jedoch nur über eine Anpassung der nicht mehr zeitgemässen Gebührenansätze erreicht werden. Die vorliegende revidierte Gebührenverordnung wird zu Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 1.5 bis 2.0 Mio. Franken führen, mit dem Ziel, einen weitgehend kostendeckenden Betrieb der eidgenössischen Kontrollämter sowie des Zentralamtes zu erlauben und die Bundeskasse um diesen Betrag zu entlasten.

Zudem wird die Verordnung neu strukturiert, indem die Gebührenansätze in einem Anhang aufgeführt sind.

## 2. Erläuterungen der wichtigsten Änderungen

### 2.1 Art. 1 Gegenstand

#### 2.1.1 Buchstaben c und d

In den letzten Jahren sind einige Leistungen der Kontrollämter und des Zentralamtes hinzugekommen. Neu werden in dieser Verordnung diese bis anhin nicht erfassten Leistungen mit Gebühren belegt.

### 2.2 Art. 4 Gebührenansätze

Aufgrund der neuen Strukturierung der Verordnung werden die Gebührenansätze in einem Anhang aufgeführt, auf den Artikel 4 Absatz 1 verweist. Für im Anhang nicht aufgeführte Dienstleistungen und Verfügungen bemisst sich die Gebühr gemäss Artikel 4 Absatz 2 nach dem Zeitaufwand.

Um zu verhindern, dass die Gebühren zu hoch angesetzt werden, ist in Artikel 4 ein neuer Absatz 3 eingefügt worden, der die periodische Prüfung der Gebührenansätze vorsieht.

### 2.3 Art. 6 Konformitätsbewertungen

#### 2.3.1 Abs. 1

Die Gebührenansätze werden vereinheitlicht und dem effektiven Prüfaufwand angepasst. Dies führt im Falle von Silber und Gold zu einer Erhöhung und für Platin und Palladium zu einer Reduktion der Gebühren.

### 2.4 Art. 7 Anbringen der Stempel

Bis anhin waren für die Anbringung der amtlichen Stempel auf Uhrgehäusen und für alle anderen Edelmetall- und Mehrmetallwaren unterschiedliche Gebührenansätze vorgesehen, wobei die Ansätze für Uhren, die gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933<sup>1</sup> (EMKG) obligatorisch amtlich geprüft werden müssen, viel tiefer waren. Vor dem Hintergrund, dass sich der Aufwand für die Anbringung der Stempel auf Uhrgehäusen und allen anderen Edelmetall- und Mehrmetallwaren nicht mehr signifikant unterscheidet, ist eine Angleichung der unterschiedlichen Ansätze angezeigt. Ein einheitlicherer Ansatz trägt zudem zur Vereinfachung der Gebührenverordnung bei. Die Gebührenanpassungen in diesem Bereich wirken sich deshalb für Edelmetalluhrgehäuse stärker aus als auf die übrigen Waren.

#### 2.4.1 Abs. 1

Die Gebühr für die mechanische Anbringung der Garantiepunze (vgl. Art. 109 Abs. 1 der Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934<sup>2</sup>, EMKV) wird erhöht: Zum einen sind die Anforderungen an die Fertigung und Anbringung von Punzen gestiegen. Zum andern werden die mechanischen Stempel durch neue bzw. härtere Werkstoffe stärker beansprucht. Entsprechend reduzieren sich die Standzeiten der Stempel.

Für die Anbringung der Garantiepunzen durch Laserablation durch die Kontrollämter bleiben die Ansätze für Waren unverändert und sinken sogar leicht bei Doppelanbringung i.S.v. Artikel 7 Absatz 3.

#### 2.4.2 Abs. 2 und Abs. 3

Der bisherige Absatz 2 wurde aufgehoben; die Absätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4.

### 2.5 Art. 8 Übernahmegebühr

#### 2.5.1 Abs. 1

Bei der Übernahmegebühr handelt es sich um einen Kleinmengenzuschlag. Als Kleinmenge bzw. als kleine Serien sollen neu bis zehn Gegenstände (bisher fünf) gelten. Für diese wird eine Übernahmegebühr von 20 Franken erhoben. Damit wird der Mehraufwand von ungefähr einer Viertelstunde abgegolten, der bei kleinen Serien auf die Einrichtung der eingesetzten Stempelinstrumente entfällt.

---

<sup>1</sup> SR 941.31

<sup>2</sup> SR 941.311

### **2.5.2 Abs. 2**

Bisher wurde auf die Übernahmegebühr verzichtet, wenn sie dem Hersteller monatlich in Rechnung gestellt werden konnte oder die Gegenstände zur Stempelung durch nicht gewerbsmässig tätige Personen eingereicht wurden. Neu wird auf die Übernahmegebühr nur noch verzichtet, wenn der Aufwand für kleine Serien nicht bei der Edelmetallkontrolle anfällt.

## **2.6 Art. 9 Vereinbarungen im Rahmen der amtlichen Stempelung**

### **2.6.1 Abs. 1 und 2**

Neu werden die den Kontrollämtern in Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen erwachsenden besonderen Aufwendungen über Gebühren abgegolten. Diese Gebühren werden vor Abschluss bzw. vor Erneuerung der Vereinbarungen fällig.

### **2.6.2 Abs. 3**

Soweit das zuständige Kontrollamt die amtliche Prüfung und Stempelung vor Ort überwacht, wird eine Gebühr für den zeitlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Die Ansätze richten sich nach Artikel 14.

### **2.6.3 Abs. 4**

Das Zentralamt erhebt für die Anerkennung von Zulieferern und Prüflabors von zertifiziertem Material eine jährliche Gebühr für den dafür nötigen Aufwand.

## **2.7 Art. 10 Feingehaltsbestimmung auf Mustern**

Bereits heute gelten „Gegenstände“ als Muster. Diesem Umstand wird einerseits mit dem Verzicht auf die Nennung des Gegenstands und andererseits mit einer angepassten Definition des Musters Rechnung getragen (vgl. Abs. 1).

### **2.7.1 Abs. 1**

Neu gelten explizit auch einzelne Gegenstände sowie Stücke und jegliche Probenahmen als Muster.

### **2.7.2 Abs. 2**

Die Gebührenansätze wurden angehoben, damit die effektiven Kosten für die aufwändigen chemischen Analyseverfahren gedeckt sind.

### **2.7.3 Abs. 3**

Die Anpassung präzisiert, wann ein reduzierter Aufwand anfällt und grenzt damit den Anwendungsbereich einer reduzierten Gebühr klar ein.

### **2.7.4 Abs. 5**

Von Schiedsanalysen wird eine höchstmögliche Analysegenauigkeit gefordert, wodurch ein grösserer Prüfaufwand anfällt. Aufgrund der im Rahmen dieser Totalrevision erhöhten sowie neu eingeführten Gebühren (vgl. namentlich Art. 12) rechtfertigt sich eine Senkung des Multiplikators, der für die Berechnung der Gebühren für Analysen im Rahmen eines Schiedsverfahrens Anwendung findet.

### **2.7.5 Abs. 6**

Neu sollen für Bestimmungen, die nicht mit standardisierten Prüfverfahren erfolgen können, abweichende Ansätze nach Zeitaufwand angewendet werden. Es handelt sich jedoch um Ausnahmefälle, bei welchen ein höherer Prüfaufwand anfällt.

## **2.8 Art. 11 Feingehaltsbestimmung auf Schmelzprodukten**

### **2.8.1 Abs. 1**

Die Gebührenerhöhung führt zu einer verbesserten Deckung der Kosten für aufwendige chemische Analyseverfahren für Feingehaltsbestimmungen bei Schmelzprodukten (vgl. Art. 10 Abs. 1).

### **2.8.2 Abs. 2**

Neu wird für das Bemustern der Schmelzprodukte vor der Analyse und für die Bezeichnung der Schmelzprodukte eine Gebühr je Schmelzprodukt erhoben. Bis anhin sind diese zusätzlichen Aufwände in den Gebühren gemäss Artikel 11 Absatz 1 enthalten gewesen. Mit der Auftrennung der Gebühr, insbesondere bei gleichzeitiger Bestimmung mehrerer Metalle in einem Schmelzprodukt, können die effektiven Aufwände besser abgegolten werden.

### **2.8.3 Abs. 3**

Gelöscht.

## **2.9 Art. 12 Überführung in analysierbare Form**

Artikel 12 umfasst Vorbehandlungen, die für eine chemisch-physikalische Analyse notwendig sind, in den Standardverfahren jedoch nicht enthalten sind. Die Höhe der Gebührenansätze wurde den effektiven Kosten angepasst.

Zusätzlich wird gemäss Anhang, Überführung in analysierbare Form (Art. 12), Bst. d eine neue Gebühr zur Deckung von Kosten eingeführt, die bei der Überführung von besonderen, nicht bereits unter Bst. a bis c vorgesehenen Materialien anfallen. Die dabei eingesetzten Technologien erlauben einen kostengünstigen Aufschluss, weshalb die Gebühren vergleichsweise tief angesetzt werden können.

## **2.10 Art. 13 Pauschal festgelegte Gebühren**

Die massive Erhöhung der Gebühr für Schmelzbewilligungen (Anhang, Pauschal festgelegte Gebühren Art. 13 Bst. a) steht in direktem Bezug zu den seit 1. Juli 2010 geltenden Artikeln 165c und 168d EMKV. Mit der Abschaffung der Handelsbewilligung<sup>3</sup> wurden den Inhabern einer Schmelzbewilligung bei der Annahme von Schmelzgut dieselben Sorgfalts- und Dokumentationspflichten auferlegt, wie diese vorher für Inhaber einer Handelsbewilligung galten, und zwar unabhängig davon, ob diese die Edelmetalle zwecks Weiterverarbeitung selber ankaufen oder nur im Auftrag Dritter schmelzen. Das Zentralamt muss als Bewilligungs- und Aufsichtsorgan prüfen, ob die Voraussetzungen und Belege vorhanden sind und die verlangten Pflichten gemäss Artikel 168 bis 168c EMKV eingehalten werden. Diesem Umstand wurde bisher in der Gebührenverordnung für die Edelmetallkontrolle noch nicht Rechnung getragen.

Die massive Erhöhung der Gebühr dient dazu, die Prüfaufwendungen zu decken, die dem Zentralamt in Zusammenhang mit der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen für Handelsprüferinnen oder Handelsprüfer erwachsen. Sie gehen weiter, als die Aufwendungen für die Erteilung einer Schmelzbewilligung (Bst. a).

Die Gebührenerhöhung für die Registrierung oder Erneuerung von Verantwortlichkeitsmarken (Bst. b.) drängt sich aufgrund der aufgelaufenen Teuerung und wegen der gestiegenen Verwaltungskosten (insbesondere für Informatik) auf. Im Rahmen einer früheren Revision dieser Gebührenverordnung war die Gebühr für Änderungen oder Löschungen von Bewilligungen (Bst. g) und von Verantwortlichkeitsmarken abgeschafft worden. Im Gegenzug waren die Registrierungsgebühren angehoben worden. Damit wurde erreicht, dass die Datenregister akkurat nachgeführt werden können, weil die Bewilligungs- und Markeninhaber Änderungen auch tatsächlich melden. Diese Regelung soll beibehalten werden.

---

<sup>3</sup> AS 2008 2265, AS 2010 2219

## **Kommentare zur Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle**

Die Gebühren für Leistungen des Zentralamtes, die bis anhin aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen ohne Abgeltung erbracht wurden, werden ebenfalls in Artikel 13 aufgeführt. Darunter fallen die in Buchstabe d aufgeführten Gebühren für die laufende Aufsicht über Handelsprüfer, Inhaber einer Schmelzbewilligung und der kantonalen Kontrollämter. Neu werden aber ebenfalls gemäss Buchstabe e Gebühren für Ausbildungsleistungen zugunsten der angehenden Edelmetallprüferinnen und Edelmetallprüfer in zentralen Kursen erhoben. Zudem wird für die eingehende Prüfung von neu entwickelten Werkstoffen und neuartigen Beschichtungen für Edelmetallwaren vor der Bestätigung ihrer Konformität mit der amtlichen nationalen und der internationalen Punze der Edelmetallkonvention gemäss Buchstabe f neu eine pauschale Gebühr erhoben.

### **2.11 Art. 14 Gebühren nach Zeitaufwand**

Die Ansätze für Gebühren nach Zeitaufwand für das Personal der Edelmetallkontrolle wurden auf Grund der aufgelaufenen Teuerung sowie auch auf Grund der gestiegenen Kosten für Prüfmittel angehoben.

### **2.12 Art. 15 Abgeltung zentraler Leistungen für die kantonalen Kontrollämter**

Die kantonalen Kontrollämter erheben dieselben Gebühren wie die eidgenössischen Kontrollämter. Gemäss Artikel 37 EMKG fallen ihnen die bezogenen Gebühren zu. Dabei profitieren die kantonalen Kontrollämter von den zentralen Leistungen des Zentralamtes im Bereich der amtlichen Prüfung und Stempelung, ohne diese abzugelten. Dadurch können sie namhafte Überschüsse erwirtschaften, was zu einer Verzerrung der Gebührensituation zwischen den eidgenössischen und den kantonalen Kontrollämtern führt. Mit einer Abgeltung der zentralen Leistungen durch die kantonalen Kontrollämter wird ein entsprechender Ausgleich geschaffen. Zudem kann so der Kostendeckungsbeitrag des Zentralamtes verbessert werden, ohne die Gebührenansätze für die amtliche Prüfung und Stempelung übermässig anzuheben, was letztlich im Interesse der Wirtschaft ist.

### **2.13 Art. 17 Änderung bisherigen Rechts**

Die Verordnung über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren vom 8. Mai 1934 wird wie folgt geändert:

#### Art. 21 Abs. 2

Die im Rahmen der Ausbildung der angehenden Edelmetallprüferinnen und Edelmetallprüfer durch die Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) vorgesehenen zentralen Kurse sind nicht mehr zeitgemäss und können von der ETH nicht mehr angeboten werden. Deshalb ist die Erwähnung der ETH zu streichen. Die Ausbildung wird zurzeit zusammen mit der Wirtschaft neu konzipiert.

#### Art. 22 Abs. 1 (zweiter Satz)

Als Folge des Ausscheidens der ETH aus der Edelmetallprüferausbildung ist auch deren Vertretung in der Prüfungskommission aufzuheben.

#### Art. 97 Abs. 2 und 117a Abs. 3

Bereits heute schliessen Kontrollämter gemäss Artikel 97 Absatz 2 und 117a Absatz 3 Vereinbarungen über eine vereinfachte Konformitätsbewertung von zertifiziertem Material. Neu kann das Zentralamt für diese Vereinbarungen Rahmenbedingungen festlegen.